

J. H. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

Schneider, Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern  
2. Aufl.

S. 4024

Geinrich Nag in Königsberg i. Pr.

Mantegazza, Die Hygiene des Geschmacks

S. 4025

Wilb. Köhler in Minden.

Köhler's deutscher Kaiserkalender 1891

4024

Preuß &amp; Jünger in Breslau.

Medizinischer Taschenkalender für 1891.

4023

## Nichtamtlicher Teil.

## Der Kolportagebuchhandel in Oesterreich.

(Aus der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz).

Der Vorstand der Wiener Corporation empfing folgende Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion in Wien:

»Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut des Erlasses vom 28. Juni 1890, B. 4198 Pr., behufs Regelung des Sammelns von Pränumeranten oder Subskribenten, Maßnahmen getroffen, welche sich im wesentlichen speziell auf die Fixierung in der erwähnten Weise zu vertreibender Preßzeugnisse, sowie auf die Form der erforderlichen Befugnis beziehen.

In ersterer Richtung wurde nach Einvernehmung der Beteiligten ein Verzeichnis angelegt, in welches eine größere Zahl von zum Sammeln von Pränumeranten geeigneten Werken aufgenommen wurde und in dem auch die einer weiteren Verbreitung würdigen inländischen Druckschriften besonders bezeichnet sind.

Von nun an dürfen Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten in der Regel nur für die in diesem, im Anschlusse mitfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Druckwerke, und zwar in der Weise ausgefertigt werden, daß die mit \* bezeichneten, im Inlande herausgegebenen Werke von den betreffenden Pränumeranten-Sammlern unter allen Umständen geführt werden müssen, beziehungsweise, daß die Erteilung eines Erlaubnisscheines überhaupt von der Erklärung des Gesuchstellers, die betreffenden Druckschriften gleichfalls verbreiten zu wollen, abhängig gemacht wird, während den Pränumeranten-Sammlern, beziehungsweise den Buchhandlungsfirmen die Auswahl unter den übrigen Druckschriften freisteht und sie sonach bei Einbringung der Gesuche um Ausfertigung eines Erlaubnisscheines diejenigen von den letzteren Druckschriften, deren Vertrieb sie nicht zu übernehmen beabsichtigen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen, beziehungsweise in einem etwa bereits gedruckten Verzeichnisse durchzustreichen haben. Es bleibt übrigens selbstverständlich den Buchhandlungsfirmen unbenommen, von Fall zu Fall auch um die Zulassung von anderen Druckschriften als die dermalen im Verzeichnisse enthaltenen anzusuchen, und würde sodann im Falle der Willfährung eine Ergänzung des Verzeichnisses veranlaßt werden.

Was die Form des Erlaubnisscheines zum Pränumeranten-Sammeln betrifft, so empfiehlt sich zur Hintanhaltung von Mißbräuchen die Einführung einer, die genaue Konstatierung der Person-Identität des Pränumeranten-Sammlers ermöglichenden Legitimation.

Von diesem Gesichtspunkte aus, hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei laut des Eingangs citierten Erlasses, Nachstehendes angeordnet:

Der Erlaubnisschein wird nunmehr in Buchform mit festem Einbände auszufertigen und mit einer Photographie des betreffenden Pränumerantensammlers zu versehen sein. Die erste Seite hat das im § 12 der Amts-Instruktion zum Preßgesetze vorgeschriebene Formulare D mit der Bemerkung zu enthalten, daß die Sammlung »auf die in dem beigehefteten Verzeichnisse angeführten Druckschriften« gestattet ist. Die nächstfolgende Seite ist zur Aufnahme nachstehender »Vorschrift« bestimmt:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur für diejenige Person, welche in demselben verzeichnet ist, und darf weder an andere Personen abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.
2. Dieser Erlaubnisschein berechtigt nur zum Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf die in dem bei-

liegenden Verzeichnisse angeführten Druckschriften, nicht aber zum Hausieren mit denselben oder zu deren Ausrufen, Verteilen oder öffentlichem Feilbieten.

3. Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines darf Pränumeranten oder Subskribenten nur für Rechnung jener, in dem beigehefteten Verzeichnisse namhaft gemachten Buchhandlungsfirmen sammeln, über deren Ansuchen dieser Erlaubnisschein ausgefertigt wurde.

4. Außerachtlassungen dieser Vorschrift ziehen, abgesehen von den mit eventuellen Uebertretungen des Preß-Gesetzes verbundenen Folgen, die Einziehung dieses Erlaubnisscheines für den Pränumeranten-Sammler und den Verlust der Möglichkeit einen solchen Erlaubnisschein wieder zu erlangen, nach sich.

Am Kopfe der dritten Seite ist die Fertigung der Behörde als:

»Ausgefertigt:

von der k. k. Bezirkshauptmannschaft: . . . . .

vom Stadtrate in: . . . . .

anzubringen und das Amtssiegel beizudrücken.

Der folgende Raum dient für die Eintragung von etwaigen Verlängerungen des Erlaubnisscheines. Die letzte Seite hat die Personbeschreibung des Inhabers des Erlaubnisscheines zu enthalten und auf der Innenseite des rückwärtigen Einbanddeckels ist dessen Photographie mittels zweier, oben und unten einzuschlagender Dosen anzubringen und mit dem Stempel zu versehen. Dem Buche ist ferner auch das, den Namen der betreffenden Buchhandlungsfirma ersichtlich machende Verzeichnis der von dem Inhaber des Erlaubnisscheines zum Vertriebe übernommenen Druckschriften in einer, jeden Austausch unmöglich machenden Weise beizuhäften.

Diese Bücher werden ähnlich den Lizenz-Büchern für Wandergewerbe bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Bei der Ausfertigung eines Erlaubnisscheines hat die betreffende Partei die Gestehungskosten zu ersetzen.

Euer Wohlgeboren werden hiervon als Vorstand der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, jene hiesigen Buchhandlungsfirmen, welche sich mit dem Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten befassen, in geeigneter Weise von den im Vorstehenden mitgetheilten Normen zu verständigen.

Wien, am 13. Juli 1890.

Rauscher.

An

den Herrn Vorstand der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien.

Der Vorstand der Wiener Corporation bemerkt hierzu:

Das nachstehend abgedruckte, in gewissem Sinne als offiziell zu betrachtende Verzeichnis kann in Separat-Abdrücken gegen Erstattung der Druckkosten (per 50 Exemplare 60 kr.) durch die Bestellanstalt bezogen werden. Ueber die Weiterführung dieser Liste durch die Corporation wird das Nötige veranlaßt werden, und mögen jene Firmen, welche für die Kolportage geeignete Werke angemeldet wissen wollen, ihre diesbezüglichen Wünsche bekannt geben.

Gesuche um Erlaubnisscheine in der neuen Form sind wie bisher in Wien bei der k. k. Polizei-Direktion einzubringen.

Diese Einrichtung, welche das Entgegenkommen der hohen Behörden, soweit es der enge Rahmen unseres Preßgesetzes gestattet, beweist, bringen wir hiermit zur Kenntnis des Buchhandels und dürfen solche wohl als ersten Schritt zur Regelung der österreichischen Kolportage-Verhältnisse betrachten. — Weiteres wird vor prinzipieller Aenderung der heute noch bestehenden Preßbestimmungen nicht zu erwarten sein.